









REGELUNGEN ZUM PROJEKT UNTERSTÜTZUNG BÜRGERENGAGEMENT

Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure








1. Grundsätze für die Entscheidung:

-  Die Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Handlungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
-  Entscheidungen werden durch die LAG-Steuergruppe als Entscheidungsgremium der LAG getroffen.
-  Entscheidungen werden – sofern Anträge auf Unterstützung vorliegen – in jeder Sitzung der LAG-Steuergruppe, in der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren getroffen.
-  Grundlagen für die Entscheidung sind die unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Regelungen.
-  Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
-  Die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure dürfen vor Abschluss der Zielvereinbarung nicht begonnen sein.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

-  Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Schwäbisches Donautal liegen.
-  Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt (Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung) und betragsmäßig fassbar.

3. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

-  Keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
-  Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
-  Ausgaben für Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
-  Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
-  Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sind nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenfrei zur Verfügung stehen bzw. genutzt werden können.
-  Es ist keine Förderung der Mehrwertsteuer möglich.
-  Die Maßnahme ist innovativ, d.h., turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten werden nicht gefördert, z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, Schüleraustausche.

- Die Maßnahme darf keinen negativen Beitrag leisten auf die Umwelt und das Klima sowie auf die Daseinsvorsorge bzw. die Lebensqualität in der Region
- Die Maßnahme muss nachweislich die regionale Identität und Bewusstseinsbildung für die schwäbischen Wurzeln stärken (siehe LES, Kap. 4.4.6 „Projektauswahlkriterien“).
- Des Weiteren gelten Fördervorgaben und -ausschlüsse, die durch das Merkblatts zum „LEADER-Förderantrag (2023 – 2027)“ für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ maßgeblich sind.

4. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften.
- Die Anzahl der unterstützten Einzelmaßnahmen pro lokalen Akteur ist auf eine Maßnahme pro Kalenderjahr beschränkt, sofern Gelder noch vorhanden sind.

5. Höhe der Unterstützung

- Grundsätzlich 80 % der nachgewiesenen Nettokosten.
- In besonderen Fällen ist eine Unterstützung als Pauschalbetrag ohne Nachweis der Kosten möglich.
- Die Förderung beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 2.500 € pro Einzelmaßnahme.

6. Höhe der Unterstützung

Siehe Zielvereinbarung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch:

Bayerische Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten